

§ 315d StGB – Verbotene Kraftfahrzeugrennen

Objektiver Tatbestand

Abs. 1 Nr. 1:

- Nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen
- Tathandlung:
 - Ausrichten *oder*
 - Durchführen

Abs. 1 Nr. 2:

- Nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen
- Teilnahme als Kraftfahrzeugführer

Abs. 1 Nr. 3:

- Kraftfahrzeugführer
- Nicht angepasste Geschwindigkeit
- Fortbewegung:
 - grob verkehrswidrig *und*
 - rücksichtslos

Abs. 2:

- Tat nach Abs. 1 Nr. 2 *oder* 3
- (Konkrete) Gefährdung von:
 - Leib oder Leben eines anderen Menschen *oder*
 - fremden Sachen von bedeutendem Wert
- Kausalität (zwischen Handlung und Gefahr)
- Objektive Zurechnung

Abs. 5:

- Tat nach Abs. 2
- Verursachung einer schweren Folge:
 - Tod eines anderen Menschen *oder*
 - Schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen *oder*
 - Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen
- Kausalität (zwischen Handlung und Erfolg)
- Objektive Zurechnung

Subjektiver Tatbestand

Abs. 1 Nr. 1 und 2:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

Abs. 1 Nr. 3:

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale
- Dolus Directus 1. Grades bzgl. der Erreichung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit

Abs. 2 (i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 oder 3):

- Mindestens Dolus Eventualis bzgl. der sich aus einer Tat nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ergebenden Gefährdung

Abs. 4 (i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 oder 3):

- Fahrlässigkeit bzgl. der sich aus einer Tat nach Abs. 1 Nr. 2 oder 3 ergebenden Gefährdung

Abs. 5 (i. V. m. Abs. 2):

- Mindestens Fahrlässigkeit (§ 18 StGB) bzgl. der eingetretenen Folge

Rechtswidrigkeit

- Keine Besonderheiten

Schuld

- Keine Besonderheiten

Besonderheiten/Sonstiges

- Strafbarkeit des Versuchs gem. Abs. 3 in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1
- Verwendete Kraftfahrzeuge können gem. § 315f als Tatmittel eingezogen werden, auch wenn sie nicht dem Täter gehören (vgl. § 74a StGB)
- Eine Tat nach § 315d StGB indiziert idR die Ungeeignetheit zum Führen von Kfz im ÖVR → Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 2 Nr. 1a StGB)